

S A T Z U N G

des Reit- und Fahrvereins Waldkirchen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Waldkirchen e.V.“ und hat seinen Sitz in Waldkirchen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Reit- und Fahrspor zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- a) Veranstaltungen von Reit- und Fahrübungen und Lehrgängen
- b) Beschaffung und Instandhaltung von Reitanlagen, der dazu notwendigen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen
- c) Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Kursen, sportlichen Veranstaltungen, Reitjagden, Wanderungen und Festlichkeiten
- d) Teilnahme an derartigen Veranstaltungen bei anderen Vereinen
- e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern
- f) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband

§ 3

Eintragung im Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freyung eingetragen.
Geschäftsnummer: Vereinsregister (VR) 130

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschuss erfolgt bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig in schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschließungsbescheid auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Die Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis streichen, wenn dieses Mitglied trotz erfolgter Mahnung 3 Monate mit der Bezahlung seines Beitrages im Rückstand geblieben ist. Die Streichung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung der Beitragszahlung.

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen, aktiven und passiven Mitgliedern. Daneben können Ehrenmitglieder ernannt werden.

Ordentliches Mitglied ist jedes Vereinsmitglied, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich reit- und fahrsportlich betätigen, passive solche, die den Verein durch ihre Mitgliedsbeiträge und ihre Teilnahme an sportlichen oder geselligen Veranstaltungen unterstützen.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, deren Höhe jeweils von der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Mitglieder festgesetzt wird.

Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist im Allgemeinen jährlich im Voraus zu entrichten. Sonderregelungen, wie monatliche Beitragszahlungen u.ä. kann die Vorstandschaft treffen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes, im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 6

Organe

Der Verein wird von der Vorstandschaft geleitet. Sie besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und weiteren sog. Ausschussmitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und deren Zahl unbegrenzt ist.

Auch ein Ehrenvorsitzender gehört dem Vorstand an.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand oder der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Vorstandschaft hat die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen und dieser auf der ordentlichen Jahresversammlung über Geschäftsführung und Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen, ferner den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, sowie den Haushaltsplan für das kommende Jahr vorzulegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind von der Vorstandschaft einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zweckes den Antrag stellt. Ort und Zeit der Hauptversammlung sind durch schriftliche Verständigung und - soweit vorhanden – durch Anschlag im Vereinskasten mindestens 5 Tage vorher bekannt zu geben.

Die Beschlüsse und Wahlen der Jahresversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter, d. h. der 1. Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vereinsmitglied zu unterzeichnen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die Vorstandschaft zu wählen und 2 Rechnungsprüfer zu bestellen, die vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht zu prüfen haben.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist:

- a) von Vereinsvorstand über Tätigkeit des Vereins im verflossenen Jahr zu berichten und Rechnung zu geben.
- b) die Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen; sie erfolgt jedoch nur alle 2 Jahre.
- c) über den Vorschlag für das nächste Vereinsjahr hinsichtlich der Höhe des Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr Beschluss zu fassen.

Nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können erledigt werden:

- a) Ersatzwahlen für den Vorstand während des Vereinsjahres
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins

In der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Antrags-, Beratungs-, Wahl- und Stimmrecht. Noch nicht 18-jährige können jedoch nicht gewählt werden, hier gilt die gesetzliche Volljährigkeit.

Jugendliche unter 16 Jahren haben nur Antrags- und Beratungsrecht. Sie werden zu den Versammlungen eingeladen, jedoch ist ihre Teilnahme ohne Bedeutung für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

§ 8

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 1 Monat einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktiv-Vermögen fällt entweder dem Bayerischen Landessportverband oder der Gemeinde/Stadt Waldkirchen zu, mit der Maßgabe es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Waldkirchen, den 03.März 2007

Erklärung:

Die vorstehende Satzung ist nach Beratung in der außerordentlichen Mitgliederversammlung Vom 27.04.1977 und Zustimmung des BLSV – Bayerischer Landessportverband – vom 11.05.1977 in der Generalversammlung des Reit- und Fahrvereins Waldkirchen e.V. am 18.11.1977 einstimmig beschlossen worden.

Die Änderungen des § 8, Abs. 3 ist anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27.06.1979 beschlossen und vom Vereinsregister beim Amtsgericht Freyung unter Nr. 130 am 31.07.1979 (Änderungsbeschluss B1.55, Vfg.B1.58) eingetragen worden.

Die Satzungsänderung § 7 6(Neuwahlen der Vorstandschaft alle 2 Jahre) wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Freyung am 26.11.1990 eingetragen.